

10/SN-167/ME

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. VERf-992/4/1988

Auskünfte: Dr. Gutleb

Betreff: Entwurf einer Änderung des Sonderabfallgesetzes:  
Stellungnahme

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	80 - Ge 0 88
Datum:	29. DEZ. 1988
Verteilt	30. 12. 88 <i>fc</i>

1017 Wien

*A. Klausgraber*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der  
Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Änderung des Sonderabfallge-  
setzes übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988-12-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*G. Paudal*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-992/4/1988**Betreff:** Entwurf einer Änderung des Sonderabfallgesetzes:  
Stellungnahme**Bezug:**

Auskünfte: Dr. Gutleb

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 25. November 1988, Zl. 08 3514/6-1/8/88, übermittelten Entwurf einer Sonderabfallgesetznovelle wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung - soweit eine Beurteilung des Verordnungsentwurfes in der sehr kurz bemessenen Begutachtungsfrist (Eingang 5. Dezember) möglich war - nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Der Transport von gefährlichen Sonderabfällen gemäß ÖNORM S 2101 sollte jedenfalls auch dem Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Sammelgenehmigung unterliegen, auch wenn damit nach dem vorgesehenen Begleitscheinsystem vermehrt Begleitscheine EDVmäßig zu verarbeiten und damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden ist. Andernfalls könnte eine Lücke in der Nachweiskette des Weges dieser Abfallstoffe entstehen - Firmen könnten lediglich als Transporteur auftreten und so ihre Sammeltätigkeit ohne Betriebsanlage entfalten.

-2-

2. Besondere Haftungsregelungen sollten Vorkehrungen dafür vorsehen, daß von einem Sonderabfallsammler übernommene Sonderabfälle in weiterer Folge als Wirtschaftsgut einer dritten Firma zur Verwertung übergeben werden, welche die ordnungsgemäße Entsorgung nicht zu leisten imstande ist, sodaß letztendlich die öffentliche Hand für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Stoffe aufkommen muß. Die Auswahl des Geschäftspartners für die Weitergabe von Sonderabfall müßte einer besonderen Sorgfaltspflicht (bei sonstiger Haftung) unterworfen werden.

Klagenfurt, 1988-12-21

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

